

## Redaktionskommission **Änderungsantrag**

Vom 29. November 2006

Nr. RG 119/2005

### Sozialgesetz / Konsolidierter Beschlussesentwurf

---

§ 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 soll lauten:

3. Wohnen **und** Miete,

§ 8 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Geldleistungen der Sozialversicherungen werden **versicherten** Personen gewährt, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit oder sozialen Lage.

§ 8 Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> Unterstützungsleistungen sowie Leistungen der Sozialhilfe werden vom **Gemeinwesen Menschen** gewährt, deren Eigenleistungen aus Eigenmitteln, privaten und sozialen Versicherungsleistungen sowie deren Leistungen aus familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsverpflichtungen unzureichend sind (Bedarfsleistungen).

§ 12 Absatz 2 Buchstabe b soll lauten:

b) eine Bewilligung;

§ 13 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Der Anspruch verjährt nach Ablauf von **fünf** Jahren.

§ 15 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Die Pflicht zur Rückerstattung verwirkt nach **zehn** Jahren seit der letzten Leistungszahlung.

§ 15 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Die nach § 14 Absatz 2 entstandenen Ansprüche müssen innerhalb von **zwei** Jahren seit dem Tod **der Empfängerin oder des Empfängers** der nach § 14 Absatz 1 rückerstattungspflichtigen Leistung geltend gemacht werden.

§ 21 Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> Das Departement kann in einzelnen sozialen Leistungsfeldern die Oberämter oder die Sozialorgane der Einwohnergemeinden ermächtigen, **Bewilligungen** oder Anerkennungen zu erteilen.

Die Sachüberschrift zu § 22 soll lauten:

§ 22. Voraussetzungen für die **Bewilligung**

§ 22 Absatz 1 Buchstabe d soll lauten:

- d) die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich **geführt, die** eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;

§ 22 Absatz 3 soll lauten:

- <sup>3</sup> Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach **Absatz 1** nicht mehr erfüllt sind.

§ 26 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

- c) Integration der ausländischen Wohnbevölkerung;

§ 28 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 soll lauten:

2. insbesondere die Sozialhilfe plant, den Bedarf erfasst, die Qualität sichert und darüber entscheidet, ob eine Sozialleistung oder eine Dienstleistung gewährt wird,

§ 35 Buchstabe c soll lauten:

- c) für die ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben.

§ 37 Absatz 2 Buchstabe a soll lauten:

- a) müssen die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Kinderzulagen ausrichten und Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;

§ 37 Absatz 3 soll lauten:

- <sup>3</sup> Die Familienausgleichskassen sind von **kantonalen und kommunalen Steuern** befreit.

§ 38 Absatz 2 soll lauten:

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat anerkennt selbständige und die von einer Verbandsausgleichskasse der AHV geführten Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Anerkennung zu entziehen, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung den gesetzmässigen Zustand **nicht in- nert angemessener Frist** wieder herstellt.

§ 39 Absatz 1 soll lauten:

- <sup>1</sup> Der Kanton führt eine kantonale Familienausgleichskasse als **selbständige** öffentlich-rechtliche Anstalt. Er überträgt die Geschäftsführung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

§ 43 Absatz 2 soll lauten:

- <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Aufgaben der kantonalen Amtsstelle nach **Artikel 85 AVIG<sup>1)</sup>** an die RAV und das LAM übertragen.

§ 46 Absatz 3 soll lauten:

- <sup>3</sup> Kanton und Einwohnergemeinden **ermöglichen den** Besuch oder Aufenthalt in ausserkantonalen Institutionen, wenn
- a) kantonal entsprechende Institutionen oder Plätze fehlen;
  - b) die Institution besser geeignet oder erreichbar **ist**;
  - c) andere wichtige Gründe vorliegen.

<sup>1)</sup> SR 837.0.

§ 54 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Kanton und Einwohnergemeinden kommen unter Vorbehalt von **Absatz** 3 in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.

§ 54 Absatz 4 soll lauten:

<sup>4</sup> Der Regierungsrat überprüft alle **vier** Jahre die Auswirkungen der Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden. Haben sich die Anteile an den Gesamtkosten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden erheblich verändert, beantragt er dem Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels. Der Verteilschlüssel ist ebenfalls zu überprüfen, wenn durch Änderungen des Bundesrechts oder dieses Gesetzes die finanzielle Belastung des Kantons oder der Einwohnergemeinden wesentlich erhöht oder vermindert wird.

§ 55 Absatz 3 Antrag SOGEKO soll lauten:

<sup>3</sup> Die Kosten des Sozialdienstes und der Sozialadministration trägt die jeweilige Einwohnergemeinde unter Vorbehalt von **Absatz** 4 selber.

§ 55 Absatz 7 Antrag SOGEKO soll lauten:

<sup>7</sup> Der Regierungsrat kann den Verteilschlüssel nach **Absatz** 6 ergänzen, um für die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen Anreize für eine effizientere Organisation der dem Lastenausgleich unterliegenden Aufgaben zu schaffen.

§ 56 Absatz 1 Buchstabe c soll lauten:

c) den das bundesgesetzliche Minimum von 50% übersteigenden Kantonsanteil in der Prämienverbilligung nach KVG bis zu einem Höchstbetrag von 15 **Millionen** Franken endgültig.

§ 65 Buchstabe a soll lauten:

a) sorgen dafür und kontrollieren, dass ihre **Einwohner und Einwohnerinnen** die Versicherungspflicht einhalten;

§ 68 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Bei unverschuldetem Arbeitsunterbruch, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Militärdienst, Straf- oder Massnahmenvollzug und für bezugsberechtigte Wöchnerinnen sind die Kinderzulagen noch während **drei** Monaten weiter auszurichten.

§ 68 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Die Kinderzulagen nach **Absatz** 2 werden nur ausgerichtet, sofern kein Anspruch auf eine besondere Versicherungsleistung besteht.

§ 74 Absatz 3 soll lauten:

<sup>3</sup> Unter gleichen Bedingungen sind Arbeitgebende ohne Geschäftssitz im Kanton Solothurn, die aber im Kantonsgebiet eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte führen und darin Arbeitnehmende beschäftigen, vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit, wenn der Hauptbetrieb vom entsprechenden Kanton befreit worden ist. Die Befreiung ist in diesem Falle auch gegeben, wenn **der Arbeitgebende** weniger als 500 Arbeitnehmende beschäftigt.

§ 82 Absatz 2 Buchstabe g soll lauten:

g) den Freibetrag für Liegenschaften nach Artikel 3c **Absatz** 1 **Buchstabe** c ELG<sup>1)</sup>.

§ 82 Absatz 3 soll lauten (Absatznummer):

<sup>3</sup> **G**rundstücke, die nicht zu eigenen Wohnzwecken der leistungsbeziehenden oder einer in die EL-Berechnung eingeschlossenen Person dienen, werden zum Verkehrswert in die Berechnung eingesetzt.

<sup>1)</sup> SR 831.30.

§ 95 Absatz 5 Buchstabe a soll lauten:

- a) Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der ersten Gesuchstellung nicht seit mehr als **drei** Monaten verfallen sind;

§ 96 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Vorschüsse werden nur geleistet, wenn das jährliche, steuerbare Einkommen

- a) des anspruchsberechtigten Kindes 14'000 **Franken** nicht übersteigt;  
 b) des Elternteils oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente 44'000 **Franken** nicht übersteigt;  
 c) des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und jenes **der Partnerin oder des Partners** des Elternteils, nach Abzug der bevorschussten Alimente zusammen 44'000 **Franken** nicht übersteigt, und nach dem Steuergesetz<sup>1)</sup> für den Elternteil der Familientarif zur Anwendung gelangt.

§ 96 Absätze 3 und 4 sollen lauten:

<sup>3</sup> Entsprechen die Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit **der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers**, ist auf diese abzustellen.

<sup>4</sup> Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn das **Kind, der** Elternteil oder die Familie bei der das Kind lebt, steuerbares Vermögen ausweist.

§ 97 Absatz 1 soll lauten:

<sup>1</sup> Der Vorschuss entspricht maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag, höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>2)</sup>.

§ 122 Buchstabe e soll lauten:

- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;

Die Sachüberschrift zu § 154 soll lauten:

§ 154. ***Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützungspflicht***

Die Sachüberschrift zu § 155 soll lauten:

§ 155. *Aufnahme und Zuweisung von **asyl-** und schutzsuchenden Personen*

§ 159 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Behörden der Einwohnergemeinden und der Sozialregionen kann innert **zehn** Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

§ 161 soll lauten:

Der Kantonsrat setzt die Schiedsgerichte für Streitigkeiten nach **Artikel 26 IVG**<sup>3)</sup> **Artikel 89 KVG**<sup>4)</sup>, **Artikel 57 UVG**<sup>5)</sup> und **Artikel 27 MVG**<sup>6)</sup> ein. Er bezeichnet für alle Schiedsgerichte einen gemeinsamen Obmann und ein gemeinsames Sekretariat. Er bestimmt das Verfahren und die Organisation.

<sup>1)</sup> BGS 614.11.

<sup>2)</sup> SR 831.10.

<sup>3)</sup> SR 831.20.

<sup>4)</sup> SR 832.10.

<sup>5)</sup> SR 832.20.

<sup>6)</sup> SR 833.1.

§ 162 soll lauten:

Für Streitigkeiten aus dem Vermittlungsverhältnis nach **Artikel 10 AVG**<sup>1)</sup> und dem Arbeitsverhältnis nach **Artikel 23 AVG**<sup>2)</sup> gilt das Gesetz über die Arbeitsgerichte<sup>3)</sup>.

§ 163 soll lauten:

Die rechtskräftigen Verfügungen sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Artikel 80 **Ab-satz 2** des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>4)</sup> gleichgestellt.

§ 169 soll lauten:

Erbringen Einwohnergemeinden **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der institutionellen Zusammenarbeit oder des Vormundschaftsrechtes noch nicht in einer Sozialregion, legt der Regierungsrat die Sozialregion fest oder weist Einwohnergemeinden einer bestehenden Sozialregion zu.

§ 173 soll lauten:

Der Regierungsrat regelt den Vollzug in einer Sozialverordnung. Er erlässt insbesondere die Einführungs- und Vollzugsbestimmungen zu den bundesrechtlichen Bestimmungen über die soziale Sicherheit nach § 2 **Absatz 1**.

§ 174/Änderung bestehender GesetzeBuchstabe c) Heilmittelgesetz§ 27<sup>quater</sup> Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Tierärzte und Tierärztinnen haben dem Kantonstierarzt oder der Kantonstierärztin jährlich ihren Bestand an Betäubungsmitteln per 1. Januar zu melden und die Unterlagen (Kontrollblätter, Belege) einzureichen, die übrigen Medizinalpersonen und Institutionen gemäss **Absatz 1** dem Kantonsapotheker oder der Kantonsapothekerin.

§ 176 Absatz 1 Buchstaben e - l sollen lauten:

- e) **die** Verordnung zur Einführung des Opferhilfegesetzes<sup>5)</sup>;
- f) **das** Kinderzulagengesetz<sup>6)</sup>;
- g) **das** Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe<sup>7)</sup>;
- h) **das** Alters- und Pflegeheimgesetz<sup>8)</sup>;
- i) **das** Gesetz über Vorschüsse für den Unterhalt von Kindern (Alimentenbevorschussungsgesetz)<sup>9)</sup>;
- j) **das** Suchthilfegesetz<sup>10)</sup>;
- k) **das** Gesetz über die Säuglingsfürsorge, Familienfürsorge und Schwangerschaftsberatung<sup>11)</sup>;
- l) **das** Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (EG AVIG/AVG)<sup>12)</sup>.

§ 176 Absatz 2 soll lauten:

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über heilpädagogische Institutionen (HIG)<sup>1)</sup> werden aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Früherfassung, die Sonderschulung und die behinderungsbedingten Internatsaufenthalte von Kindern und Jugendlichen.

<sup>1)</sup> SR 823.11.

<sup>2)</sup> SR 823.11.

<sup>3)</sup> BGS 125.61.

<sup>4)</sup> SR 281.1.

<sup>5)</sup> GS 92, 730 (BGS 321.2).

<sup>6)</sup> GS 88, 85 (BGS 833.11).

<sup>7)</sup> GS 91, 388 (BGS 835.221).

<sup>8)</sup> GS 91, 847 (BGS 838.11).

<sup>9)</sup> GS 88, 461 (BGS212.222).

<sup>10)</sup> GS 92, 895 (BGS 835.41).

<sup>11)</sup> GS 89, 628 (BGS 835.31)130.

<sup>12)</sup> GS 99, 260 (BGS 834.11).

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Redaktionskommission

Präsident:	Aktuarin:
Roland Fürst	Heidi Saner

**Berichterstatter der Kommission: Roland Fürst, Präsident.**